



## **Mittelschulgesetz und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Änderung; Governance auf der Sekundarstufe II) Mittelschulverordnung (Änderung); Verordnung zum EG BBG (Änderung); Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (Änderung); Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (Änderung)**

### **A. Ausgangslage und Auftrag**

Die Organisation der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen ist im Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) bzw. im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) sowie in den dazugehörigen Verordnungen festgelegt. Die beiden Erlasse regeln namentlich die Funktion und die Zuständigkeiten der Organe kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Schulkommission, Schulleitung und Konvente der Lehrpersonen) sowie deren Bestellung. Im Fall der Schulleitungen regeln das MSG und das EG BBG – in Ergänzung zu den Vorgaben des kantonalen Personalrechts (Personalgesetz vom 27. September 1998 [PG, LS 177.10], Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 [PVO, LS.177.11] und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [VVO, LS 177.111]) – auch einzelne Aspekte des Arbeitsverhältnisses. Die nähere Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen ergibt sich aus der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111) und der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112).

Die Mittel- und Berufsfachschulen verfügen insgesamt über eingespielte Organisations- und Führungsstrukturen. Die Erfahrungen aus dem Schulalltag haben jedoch gezeigt, dass bezüglich der Zuweisung sowie der Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Schulorgane Anpassungs- und Klärungsbedarf besteht, namentlich in den Bereichen der strategischen wie auch der personellen Führung der Schulen. Sodann gaben die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder in jüngerer Vergangenheit zu verschiedenen politischen Vorstössen Anlass. So forderte das Postulat KR-Nr. 46/2015 attraktive und zeitgemässe Anstellungsbedingungen auf der Sekundarstufe II. Mit der Motion KR-Nr. 297/2018 wurde angeregt, dass Kandidierende für das Rektorat und die Prorektorate der Mittel- und Berufsfachschulen nicht mehr vom Lehrkörper in seiner Gesamtheit, sondern von einer Findungskommission vorgeschlagen werden sollen. Die mit den genannten Vorstössen verfolgten Anliegen konnten zwar teilweise bereits verwirklicht werden, doch zeigte sich im Verlauf der Umsetzungsarbeiten, dass die

Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder kantonaler Mittel- und Berufsfachschulen in ihrer Gesamtheit nicht mehr zeitgemäss sind und grundlegender Neuerungen bedürfen.

Vor diesem Hintergrund lancierte das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) im Auftrag der Bildungsdirektion im Jahr 2018 das Projekt «Governance», in dessen Rahmen einerseits die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen sowie andererseits die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen einer vertieften Überprüfung unterzogen wurden. Die Projektleitung des MBA wurde dabei durch eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem Schulumfeld (Schulkommissions- und Schulleitungsmitglieder sowie Lehrpersonen) unterstützt.

## **B. Grundzüge der Vorlage**

Die Vorlage will die Führung und Aufsicht im kantonalen Mittel- und Berufsfachschulwesen den Erfordernissen der Zeit anpassen und klar regeln. Zu diesem Zweck sollen die im geltenden Recht vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulorgane entflochten und teilweise neu zugeordnet werden. Weiter sollen mit der Vorlage die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen modernisiert und die Attraktivität der Tätigkeit in der Schulleitung einer Mittel- oder Berufsfachschule im Kanton Zürich gesteigert werden. Diese Zielsetzungen werden es den verschiedenen Akteuren im Schulumfeld ermöglichen, sich auf ihre jeweiligen Kernfunktionen und auf ihre wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren, womit die Schulen als Gesamtsystem im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen gestärkt werden. Des Weiteren werden im Rahmen der Vorlage einzelne Regelungslücken geschlossen oder unklare Regelungen präzisiert.

### **1. Anpassung der Führungs- und Organisationsstrukturen**

#### **1.1. Problematik der geltenden Regelung**

Die Führung der Mittel- und Berufsfachschulen ist nach geltendem Recht eine gemeinsame Aufgabe der Schulkommissionen und der Schulleitungen. Die operative Führung obliegt weitestgehend den Schulleitungen. Diese bestehen aus einer Rektorin oder einem Rektor sowie aus mindestens einer Prorektorin oder mindestens einem Prorektor. Die Schulleitungen sind für die pädagogische, finanzielle und administrative Führung der Schulen verantwortlich und vertreten die Schulen nach aussen; ihre Mitglieder werden durch den Regierungsrat für eine feste Amtsdauer gewählt. Jede Schule verfügt sodann über eine Schulkommission, welche als oberstes Organ und unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Schule amtiert. In ihrer Funktion als oberstes Schulorgan ist die Schulkommission grundsätzlich für die strategische Führung der Schule verantwortlich. Zusätzlich sind den Schulkommissionen nach geltendem Recht jedoch punktuell auch Führungsaufgaben operativer Natur übertragen. So entscheiden sie etwa über die Anstellung und Entlassung

von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung, stellen dem Regierungsrat Antrag auf Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung, wirken bei der Beurteilung der Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen mit und erfüllen (im Fall der Mittelschulen) partiell sogar pädagogische Funktionen (z.B. Erhaltung der Maturitätsabschlüsse, Entscheid über Schulausschlüsse aus disziplinarischen Gründen). Die Schulkommissionen sind nach dem Milizprinzip organisiert und bestehen aus durch die Bildungsdirektion gewählten Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Bildungswesen (Mittelschulen) bzw. aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft (Berufsfachschulen).

Die bestehende Kompetenzverteilung erweist sich in verschiedener Hinsicht als problematisch. Die Schulführung ist in ein breites Geflecht rechtlicher Vorgaben sowohl des Bundes als auch des Kantons eingebunden, welches sich durch zunehmende Komplexität und steten Wandel auszeichnet. Die Ausrichtung ihrer strategischen Führungsfunktionen entlang dieser Vorgaben bringt die Schulkommissionen als Milizgremien oftmals notgedrungen an die Grenzen ihrer Leistungs- und Entscheidungsfähigkeit und bedingt in vielen Fällen die umfangreiche Mitwirkung der Schulleitungen. Die Erfahrungen und der Austausch mit dem Schulumfeld haben gezeigt, dass die dadurch bestehenden Führungsstrukturen einen erheblichen administrativen Aufwand bewirken und die Entscheidungsprozesse im Schulalltag wesentlich erschwert werden. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die den Schulkommissionen übertragenen operativen Leitungsaufgaben, deren Erfüllung die Schulkommissionen aufgrund ihrer beschränkten zeitlichen und personellen Ressourcen sowie der Zuständigkeit als Gremium erfahrungsgemäss vor grosse Herausforderungen stellt. Zudem ergeben sich in dieser Hinsicht in der Praxis oftmals Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Kommissionszuständigkeiten gegenüber der allgemeinen operativen Führungszuständigkeit der Schulleitungen.

## **1.2. Neuregelung der Zuständigkeiten**

Die Kompetenzzuweisung soll künftig unter Berücksichtigung der bei den jeweiligen Organen vorhandenen Kernkompetenzen erfolgen. Aufgaben sollen dem sachlich am besten dafür geeigneten Organ zugeteilt und diesem im Gegenzug in seinem neuen Zuständigkeitsbereich ein erhöhter Gestaltungsspielraum zugestanden werden. Die Effizienz von Entscheidungs- sowie Steuerungsprozessen im Bildungsalltag an den Schulen der Sekundarstufe II wird dadurch erhöht.

Die Schulführung soll neu umfassend in die Kompetenz der Schulleitungen fallen. In Ergänzung zur bereits heute bestehenden Zuständigkeit zur Schulführung in pädagogischer, administrativer und finanzieller Hinsicht sollen die bislang von den Schulkommissionen erfüllten personellen Aufgaben als Anstellungsbehörde und die operativen Führungsaufgaben auf die Schulleitungen übertragen werden. Zudem soll auch die strategische Führung der Schulen neu Sache der Schulleitungen sein. Um den Schulleitungen zu ermöglichen, sich auf ihre Führungsfunktion zu konzentrieren und um die



mit der Übertragung zusätzlicher Führungsfunktionen verbundene Mehrbelastung zu kompensieren, wird auf die Verpflichtung der Schulleitungsmitglieder zur Erteilung einer Mindestzahl an Unterrichtslektionen pro Semester (vgl. § 27 MBVVO) verzichtet. Aus demselben Grund sollen künftig an allen Schulen der Sekundarstufe II Adjunktinnen oder Adjunkten Einsitz in der Schulleitung nehmen. Diese Funktion besteht bereits heute an zahlreichen Schulen und bringt oftmals wertvolles Fachwissen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Personal- und Finanzwesen mit, welches für das gute Funktionieren und operative Führen einer Schule unerlässlich ist.

Die Schulkommissionen sind ein zentrales Bindeglied zwischen den Schulen und der Gesellschaft, der Arbeitswelt sowie der Volks- und Hochschule. Sie sind entsprechend zusammengesetzt aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft (Berufsfachschulen) bzw. aus Wirtschaft, Kultur, Volks- und Hochschule (Mittelschulen) Sie verfügen über wertvolles Expertenwissen und garantieren die Vernetzung zwischen den Verbundpartnern und den verschiedenen Bildungsstufen. Dieses Wissen soll weiterhin gewinnbringend in die Schulführung einfließen. Die Sicht der Schulkommission wird bei wichtigen strategischen oder anspruchsvollen Führungs- und Managementfragen durch die Schulleitungen eingeholt. Umgekehrt soll eine Vertretung der Schulleitung (wie auch des Lehrkörpers) jeweils zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission berechtigt sein. Durch die vorgesehene Mitwirkung bei Anstellungsverfahren oder bei der Beurteilung von Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen werden die Schulkommissionen auch weiterhin eine wertvolle Aussensicht in die Personalgewinnungs- und Personalführungsprozesse einbringen können. Insbesondere die Unterrichtsbesuche, die die Mitglieder der Schulkommissionen durchführen, sind sowohl für die Schulleitungen als auch die Lehrpersonen gerade im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeurteilung sehr gewünscht und von grosser Wichtigkeit, zumal die Schulleitungen diese Führungsaufgabe angesichts der grossen Anzahl unterstellter Lehrpersonen nicht alleine bewältigen könnten. Ein Verzicht auf Schulkommissionen ist daher keine Option. Würden die Schulkommissionen den Praxisbezug nicht sicherstellen und die vorgenannten Aufgaben erfüllen, müsste dies durch die Verwaltung mit entsprechendem Stellenbedarf übernommen werden.

Die Präsidien der Schulkommissionen sollen zudem Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Schulleitung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) sein, die Rektorinnen und Rektoren beraten und die Aufgaben der Schulkommissionen koordinieren. Ferner sind die Präsidien für die Rekrutierung neuer Schulkommissionsmitglieder (in Zusammenarbeit und Absprache mit dem MBA) und als Verantwortliche für das Organisationsreglement der jeweiligen Schulkommission vorgesehen. Demgegenüber erweisen sich die heute bestehenden Konferenzen der Schulkommissionspräsidien als entbehrlich; die entsprechenden Bestimmungen im geltenden Recht können aufgehoben werden.



Das weitgehende Entfallen der Personalführungsaufgaben der Schulkommissionen sowie ihrer Aufsichtsfunktion über die Aufgabenerfüllung durch die Schulen hat sodann auch Auswirkungen über die einzelnen Bildungsinstitutionen hinaus: Die Rektorinnen und Direktoren sollen inskünftig durch die Bildungsdirektion bzw. das MBA geführt werden. Der Eigenschaft der Schulen als Expertenorganisationen und der komplexen Verantwortung der Rektorinnen und Direktoren wird im Rahmen der Personalführung durch die Gewährung der notwendigen Freiheiten angemessen Rechnung zu tragen sein. Die grundlegenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Rektorinnen und Direktoren werden in einem «Grundauftrag» präzisiert und die zu erreichenden Ziele werden durch das MBA als vorgesetzter Stelle in Absprache mit den Rektorinnen und Direktoren festgelegt. Die Führungstätigkeit des MBA soll geeignete Voraussetzungen für die persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Rektorinnen und Direktoren schaffen. Nebst regelmässigem Dialog und gemeinsamer Reflexion der Schulführungsaufgaben soll sie auch die Leistungsbeurteilung unter Einbezug der Sichtweise der Schulkommission, der übrigen Schulleitungsmitglieder, der Konventsvertretung sowie der Schulbeauftragten des MBA umfassen (vgl. auch Ziff. 2 nachfolgend). Die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion über die Schulen wird neu unmittelbar der Bildungsdirektion bzw. dem MBA obliegen, welches mittelbar bereits nach geltendem Recht für die Aufsicht über die Schulen zuständig ist. Der Aufsicht unterliegen insbesondere die Einhaltung bzw. der Vollzug von übergeordneten Vorgaben und Rahmenbedingungen sowie die Prüfung und Genehmigung von Anträgen der Schulen. Weiter gehört dazu auch die Beratung und Unterstützung der Schulleitungen.

## **2. Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder**

Die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder erweisen sich aus zweierlei Gründen als anpassungsbedürftig. Zum einen werden die seit Ende der 1990er Jahre im Wesentlichen unverändert bestehenden Anstellungsbedingungen verschiedentlich als nicht mehr zeitgemäss empfunden (vgl. oben Bst. A). Dies betrifft namentlich die fehlende Möglichkeit von Teilzeitarbeit bzw. Jobsharing sowie das Verfahren zur Bestellung neuer Schulleitungsmitglieder. Zum anderen werden verschiedene Änderungen an den Rahmenbedingungen der Arbeitsverhältnisse von Schulleitungsmitgliedern unmittelbar durch die im Rahmen des vorliegenden Erlassentwurfs angestrebten Neuerungen im Bereich Führungs- und Organisationsstrukturen notwendig.

Die Wahl der Direktorinnen und Direktoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren durch den Regierungsrat soll durch eine unbefristete Anstellung auf Antrag einer Findungskommission ersetzt werden. Durch den damit verbundenen Wegfall der Amtszeitbeschränkung kann für mehr Führungskontinuität an den Schulen gesorgt werden, zudem werden die Anstellungsbedingungen denjenigen des übrigen Personals einer Schule angepasst. Die Findungskommission für die Direktorinnen und Direktoren steht unter der Leitung der Bildungsdirektion, welche auch für die Anstellung zuständig ist, und setzt sich im Weiteren zusammen aus Vertretungen der Schulkommission, der Schulleitung und des Gesamtkonvents. Sie sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Ansichten der



verschiedenen Schulakteure im Rahmen des Bewerbungsverfahrens. Da die Rektorinnen und Direktoren der Schulleitung vorstehen und die Gesamtverantwortung für die Schule tragen, sollen sie neu für die Anstellung der ihnen unmittelbar unterstellten Prorektorinnen und Prorektoren sowie Adjunktinnen und Adjunkte zuständig sein. Im Fall der Prorektorinnen und Prorektoren ist ebenfalls eine Findungskommission vorgesehen, die sich aus Vertretungen der Schulkommission, der Schulleitung, des Gesamtkonvents und der Bildungsdirektion zusammensetzt und die geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Anstellung vorschlagen soll. Der Vorsitz wird von der Rektorin oder dem Direktor geführt. Die bisherige, unter datenschutzrechtlichen Aspekten problematische Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Direktoren- und Prorektorenamt vor dem Gesamtkonvent entfällt.

Damit sich Rektorinnen und Direktoren künftig auf die operative und strategische Führung der Schule konzentrieren können, wird auf die bisher in § 27 MBVVO vorgesehene Verpflichtung zur Erteilung einer Mindestzahl an Unterrichtslektionen verzichtet. Um den Bezug zur Lehrtätigkeit aufrecht erhalten zu können, soll es den Rektorinnen und Direktoren jedoch möglich sein, weiterhin freiwillig bis zu einer gewissen Anzahl Lektionen zu unterrichten. Da die pädagogische Schulführung weiterhin einen zentralen Aspekt der Schulleitungstätigkeit ausmacht, wird für die Tätigkeit in einer Schulleitung auch künftig der erfolgreiche Abschluss einer pädagogischen Ausbildung vorausgesetzt.

Teilzeitarbeit soll neu nach Massgabe der vorgesetzten Führungsebene grundsätzlich unbeschränkt möglich sein. Eine Schulleitung kann somit zukünftig aus mehreren Rektorinnen und Direktoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren bestehen.

Die unbefristete Anstellung der Schulleitungsmitglieder setzt eine wirksame Steuerung ihrer Tätigkeit voraus. Aus diesem Grund sollen unter Leitung der Bildungsdirektion regelmässige Beurteilungsverfahren mit den Rektorinnen und Direktoren durchgeführt werden. Als Grundlage für die Beurteilung soll ein Grundauftrag formuliert werden, den die Direktorin oder der Direktor zu erfüllen hat. Beurteilt werden sollen auch individuelle bzw. schulspezifische Ziele, die mit der Direktorin oder dem Direktor vereinbart worden sind. Im Beurteilungsverfahren sollen Vertretungen der Schulkommission, der Schulleitung, des Gesamtkonvents und der Bildungsdirektion mitwirken. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass sich die Akteure differenziert und entwicklungsorientiert äussern. Gleichzeitig soll damit sichergestellt werden, dass auch bei längerer Führung durch die gleiche Direktorin oder den gleichen Direktor die Innovationskraft der Schule erhalten bleibt. Sollten an der Arbeit der Direktorin oder des Direktors substantielle Kritik geäussert werden, sollen die Vorgaben des Leitfadens für das Vorgehen bei mangelhafter Leistung oder unbefriedigendem Verhalten (Personalamt des Kantons Zürich, Juni 2022) gelten. Die Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens sollen durch die Bildungsdirektion festgelegt werden (vgl. § 137 Abs. 2 VVO). Die Beurteilung der Prorektorinnen und Prorektoren wird durch die Direktorinnen und Direktoren unter Mitwirkung der Schulkommission vorgenommen.



Die Entlöhnung der Schulleitungsmitglieder soll unverändert bleiben. Neu sollen sie den Bestimmungen der VVO betreffend Arbeitszeit unterstellt werden (§§ 116-134 VVO). Damit geht insbesondere ein Anspruch auf Kompensation bzw. eine Abgeltung geleisteter Mehr- und Überzeit einher. Der Ferienanspruch richtet sich künftig nach den §§ 79 ff. VVO.

## **C. Auswirkungen**

### **Private**

Von der Vorlage unmittelbar betroffen sind die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen. Die Bestimmungen der Berufsfachschulen unter privater Trägerschaft werden dadurch nicht berührt, weshalb sich daraus auch keine finanziellen Auswirkungen für private Berufsfachschulen ergeben.

### **Gemeinden**

Die vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

### **Kanton**

Schulleitungsmitglieder sind künftig nicht mehr verpflichtet, eine Mindestzahl an Unterrichtslektionen zu erteilen. Sie sollen sich auf die operative und strategische Führung der Schule konzentrieren können. Erteilen Schulleitungsmitglieder keinen Unterricht, müssen diese Lektionen durch andere bzw. zusätzliche Lehrpersonen übernommen werden.

Die Überführung der Funktion Abteilungsleiter/in in die Funktion Prorektor/in in den Berufsfachschulen (vgl. Übergangsbestimmung zur MBVO) verursacht keine zusätzlichen Kosten, da die MBVO für beide Funktionen eine gleich hohe Zulage vorsieht.

Es ist vorgesehen, dass die Bildungsdirektion künftig die Rektorinnen und Rektoren der 38 kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen führt. Zudem ist aufgrund der vorgesehenen organisatorischen Gliederung neu das MBA und nicht mehr die Schulkommission die Eskalationsinstanz bei Konflikten, welche die Rektorin oder den Rektor betreffen. Zusätzlich liegt die gesamte Aufsichtsfunktion beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Für die Mittelschulen und für die Berufsfachschulen ist im MBA gegenüber heute pro Schule mit einem zusätzlichen Bedarf von rund 0,3 Stellen zu rechnen. Mit der neuen Governance wird damit eine Professionalisierung im pädagogischen, administrativen und finanziellen Aufsichtsbereich angestrebt, wodurch auch mit einem entlastenden Effekt bei der Budgetierung und dem Budgetvollzug der einzelnen Schulen zu rechnen ist.



#### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Mit den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden keine Handlungspflichten für Unternehmungen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) begründet oder verändert. Neu geregelt werden die Zuständigkeiten der Schulorgane auf der Sekundarstufe II und die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen. Somit ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

#### **E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

#### **F. Aufhebung bisherigen Rechts und Änderungen weiterer Erlasse**

Die Anpassung der Zuständigkeit in Bezug auf die Erwerbung der Abschlussprüfungen und des Schulausschlusses einer Schülerin oder eines Schülers im Mittelschulgesetz aus disziplinarischen Gründen haben Anpassungen in den folgenden Erlassen zur Folge:

- *Disziplinarreglement Mittelschulen vom 2. Februar 2015 (LS 413.211.1):*

Nach geltendem Recht sind die Schulkommissionen zur Androhung eines Schulausschlusses sowie zur Anordnung eines Schulausschlusses zuständig (vgl. §10 Abs. 1 lit. b und § 11 Abs. 1 des Disziplinarreglements der Mittelschulen). Diese Bestimmungen sind zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

- *Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.252.1):*

§ 12 Abs. 1 und Abs. 3

§ 17

§ 21



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>[LS 413.21/LS413.31] <b>Mittelschulgesetz (MSG) und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)</b> (Änderung vom ; Governance auf der Sekundarstufe II)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der [Kommission] vom</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das <b>Mittelschulgesetz</b> vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>Ersatz von Bezeichnungen</i></p>	
	<p>In den §§ 4b – 4f, 11a Abs. 1, 11b, 23 – 25, 26a Abs. 1, 30b Abs. 3, 31a Abs. 4, 35, 36, 37 Abs. 3 sowie 39 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Ausdruck «für das Bildungswesen zuständige Direktion» durch «Direktion» ersetzt.</p>	
<b>1. Teil: Grundlagen</b>		
	<p><i>Direktion</i></p>	
	<p>§ 3 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) ist zuständig für:</p>	<p>Im Sinne einer Klarstellung werden die Aufgaben der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausdrücklich im Mittelschulgesetz aufgeführt. Der Aufbau der Bestimmung orientiert sich weitestgehend an der entsprechenden Regelung im Einführungsgesetz zum</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31).
	a. die Aufsicht über die kantonalen Mittelschulen,	Die Aufsicht über die kantonalen Mittelschulen ergibt sich bereits aus § 58 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11). Im Sinne einer Harmonisierung der Gesetzgebung auf der Sekundarstufe II ist in Anlehnung an § 4 EG BBG die Aufsicht der Direktion über die kantonalen Mittelschulen ausdrücklich im Mittelschulgesetz zu verankern.
	b. die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen,	Die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen der kantonalen Mittelschulen durch die Bildungsdirektion entspricht dem geltenden Recht.
	c. die Bestellung der Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren,	Neu werden Rektorinnen und Rektoren nicht mehr vom Regierungsrat gewählt, sondern auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt. Die Bestellung dieser Findungskommissionen fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion. Ist an einer Mittelschule der Posten als Rektorin bzw. als Rektor neu zu besetzen, wird die Bildungsdirektion für die Dauer des Rekrutierungsverfahrens an der betreffenden Schule eine Findungskommission bestellen. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Findungskommissionen werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein.
	d. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.	Der Aufgabenkatalog ist nicht abschliessend. Der Bildungsdirektion fallen weitere Aufgaben gemäss Mittelschulgesetz zu.



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vorentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b>
<i>Bildungsrat</i>	<i>Bildungsrat</i>	
§ 4. Der Bildungsrat ist abschliessend zuständig für:	§ 4. Der Bildungsrat ist abschliessend zuständig für:	
1. Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen,	1. Erlass der Lehrpläne und der Stundentafeln sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen,	Die Stundentafeln der obligatorischen Fächer sollen künftig nicht mehr vom Antragsrecht des Gesamtkonvents (§ 9 Abs. 3 bisherige Fassung) erfasst sein; die Erarbeitung der Stundentafeln sollen neu die Schulleitungen verantworten (vgl. Erläuterungen zu § 27 Abs. 1). An den Kompetenzen des Bildungsrates zu deren Erlass soll sich hingegen nichts ändern. Um dies zu verdeutlichen, ist in Ziff. 1 präzisierend festzuhalten, dass der Bildungsrat für den Erlass der Lehrpläne und der Stundentafeln zuständig ist.
2. Erlass einer Rahmenschulordnung	Ziff. 2 und 3 unverändert.	
3. Zuteilung der Schultypen und Maturitätsprofile an die Schulen.		
<b>2. Teil: Kantonale Mittelschulen</b>		
<b>A. Organe der Schule</b>		
<b>1. Schulkommission</b>		
<i>Stellung</i>	<i>Zusammensetzung</i>	Die Marginalie wird dem Regelungsinhalt angepasst.
§ 5. <sup>1</sup> Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule. Die Verordnung regelt Zusammensetzung und Verfahrensfragen.	§ 5. <sup>1</sup> Die Direktion bestellt für jede kantonale Mittelschule eine Schulkommission. Die Verordnung regelt Zusammensetzung und Verfahren.	Für jede kantonale Mittelschule bestellt die Bildungsdirektion eine Schulkommission und wählt deren Mitglieder. Die Zusammensetzung und das Verfahren werden in der



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>Verordnung geregelt. Die Schulkommissionen sollen neu vor allem beratende und unterstützende Funktionen zugunsten der Schulleitungen ausüben. Sie werden neu nicht mehr oberstes Organ der Schule sein. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p>
<p><sup>2</sup>Die für das Bildungswesen zuständige Direktion wählt die Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich.</p>	<p><sup>2</sup>Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Altersgrenze richtet sich nach § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007.</p>	<p>Die Mitglieder der Schulkommission einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten werden für vier Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden. Neu soll auch die Amtszeit der Schulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten höchstens zwölf Jahre betragen. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, die Amtszeit in Ausnahmefällen zu verlängern, soll entfallen. Eine Altersgrenze für die Wahl bzw. Wiederwahl als Mitglied oder als Präsidentin bzw. als Präsident einer Schulkommission war bisher nicht ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich jedoch in der Praxis aus der sinngemässen Anwendung der Vorschriften über die Kommissionen des Regierungsrates. Zwecks Verdeutlichung soll neu ein Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der VOG RR im EG BBG verankert werden. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen demnach im Zeitpunkt ihrer (Wieder-)Wahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben. In begründeten Einzelfällen soll die Direktion Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen können (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 3 VOG RR).</p>
<p><sup>3</sup>Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.</p>	<p><sup>3</sup>Erfolgt die Wahl während laufender Legislatur, ist für die Berechnung der Amtszeit der Zeitpunkt der Wahl massgeblich. Eine dritte Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit ist zulässig.</p>	<p>Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass auch die Amtszeit solcher Schulkommissionsmitglieder, die während laufender Legislatur gewählt werden, insgesamt zwölf Jahre betragen kann. Dies entspricht einem</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		praktischen Bedürfnis und wird bei den Schulkommissionen kantonaler Mittelschulen bereits heute so gehandhabt.
4 Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.	4 Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Schulleitung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission berechtigt.	Die Schulkommission wird künftig gegenüber der Schulleitung eine beratende Funktion ausüben (vgl. neu § 6 Abs. 1 Ziff. 2). Im Hinblick darauf soll die Teilnahme der Schulleitung an den Sitzungen der Schulkommission ihrerseits künftig nicht mehr zum Zweck der Beratung erfolgen, sondern lediglich dem Informationsaustausch dienen. Die Teilnahme der Vertretung der Lehrerschaft bleibt gegenüber heute unverändert bestehen.
<i>Aufgaben</i>	<i>Aufgaben und Entschädigung</i>	
§ 6. 1 Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:	§ 6. 1 Die Schulkommission	Die Aufgaben der Schulkommission werden neu geregelt. Die bisher von der Schulkommission wahrgenommenen Leitungsaufgaben werden der Schulleitung übertragen, die neu umfassend für die Schulführung zuständig ist. Die Aufsichtsfunktion wird künftig direkt durch die Bildungsdirektion bzw. durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wahrgenommen, welches bisher bereits für die mittelbare Aufsicht zuständig ist. Die Schulkommission wird künftig vor allem beratende und unterstützende Aufgaben zugunsten der Schulleitung wahrnehmen.
1. Stellungnahme zu Erlassen für die Mittelschulen zuhanden des Bildungsrates,	a. wirkt als Bindeglied zwischen den Mittelschulen, der Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule,	Die Schulkommissionsmitglieder bringen eine Aussensicht insbesondere aus der Wirtschaft und der Kultur in die Mittelschulen ein und unterstützen mit diesem Expertenwissen die Schulleitungen in ihrer Führungsaufgabe.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
2. Antrag auf Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung zuhanden des Regierungsrates,	b. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung,	Die Schulkommission ist ein beratendes Organ, das die Schulleitung nach deren Bedarf berät, begleitet und unterstützt.
3. Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,	c. ist in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren vertreten,	Die Zusammensetzung der Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren wird in der Verordnung geregelt. Die Schulkommission ist in den Findungskommissionen vertreten.
4. Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung,	d. wirkt bei der Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren mit,	Anstelle des heutigen Wiederwahlverfahrens von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren soll eine qualifizierte Rückmeldung zu deren Leistung und Verhalten treten. An dieser Beurteilung ist die Schulkommission auch beteiligt.
5. Genehmigung des Leitbildes,	e. wirkt bei der Anstellung und Beurteilung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit.	Neu liegt die Verantwortung für die Anstellung und die Beurteilung der unbefristet angestellten Lehrpersonen bei der Schulleitung. Die Schulkommission unterstützt sie dabei.
6. Erhaltung der Ergebnisse der Abschlussprüfungen,	Ziff. 6 und 7 werden aufgehoben.	Die Erhaltung der Ergebnisse der Abschlussprüfungen ist eine pädagogische Aufgabe, die durch die Schulleitung wahrgenommen werden soll. Die bisherige Ziff. 6 ist aufzuheben.
7. Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus disziplinarischen Gründen.		Neu entscheidet die Schulleitung über den disziplinarischen Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers. Die bisherige Ziff. 7 ist aufzuheben.
<sup>2</sup> Die Schulkommission kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.	<sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulkommission werden entschädigt. Art und Umfang der Entschädigung legt die Direktion fest.	Der Aufwand der Mitglieder der Schulkommission soll angemessen und wenn immer möglich mittels Pauschalen



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		entschädigt werden. Die Bildungsdirektion legt die Art und den Umfang wie bisher in einem Reglement fest.
<b>2. Schulleitung</b>		
<i>Stellung und Aufgaben</i>	<i>Stellung und Aufgaben</i>	
§ 7. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.	§ 7. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.	Künftig ist die Schulleitung für die Gesamtführung der Schule verantwortlich. Auf eine Enumeration der einzelnen (Teil-)Aufgaben, wie sie das bisherige Recht enthält (vgl. § 7 Abs. 2 bisherige Fassung), kann damit verzichtet werden. Die Gesamtführung umfasst – wie bis anhin – die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung einer Schule. Darüber hinaus soll neu auch die strategische Führung der Schule bei der Schulleitung liegen; diese schliesst unter anderem die Festlegung der strategischen Ziele sowie den Beschluss über schulinterne Erlasse ein.
<sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:	<sup>2</sup> Die Schulleitung bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung angemessen mit ein.	Die beratende, begleitende sowie unterstützende Rolle der Schulkommission setzt eine aktive Einbindung ihrer Mitglieder in die Schulgeschäfte durch die Schulleitung voraus. Um der Schulleitung sowie der Schulkommission möglichst viel Flexibilität im Alltag zu gewähren, wird die Form des Einbezugs nicht vorgeschrieben.
1. Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots,	Ziff. 1-7 werden aufgehoben.	
2. Antragstellung auf Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,		
3. Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung,		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
4. Anstellung und Entlassung des administrativen und technischen Personals,		
5. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen,		
6. Führung des Finanzwesens,		
7. Erfüllung der weiteren zugewiesenen Aufgaben.		
<i>Zusammensetzung und Wahl</i>	<i>Zusammensetzung und Anstellung</i>	Neu werden Schulleitungsmitglieder durch die Bildungsdirektion unbefristet angestellt. Aus diesem Grund ist die Marginalie anzupassen.
§ 8. <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor und mindestens eine Prorektorin oder ein Prorektor als Stellvertretung bilden die Schulleitung. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung für ihre Tätigkeit in der Schulleitung.	§ 8. <sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus mindestens	Zu Abs. 1 und Abs. 2: Schulleitungsmitglieder werden nicht mehr vom Regierungsrat für vier Jahre gewählt sondern durch die Bildungsdirektion unbefristet angestellt. Dieser Systemwechsel bringt zeitgemässe und flexible Anstellungsbedingungen wie bspw. Teilzeit und Jobsharing mit sich. Nach dem bisherigen Recht war dies nicht möglich. Zudem wird mit der unbefristeten Anstellung von Schulleitungsmitgliedern auch für Führungskontinuität an der Schule gesorgt; umgekehrt erleichtert der Verzicht auf feste Amtszeiten die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn sich dies aus betrieblichen Gründen als unumgänglich erweisen sollte. Als anstellendes Organ ist neu die Bildungsdirektion auch für die Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren zuständig. Dabei werden die Schulkommission und eine Vertretung des Gesamtkonvents systematisch einbezogen. Innerhalb der Bildungsdirektion ist für die Anstellung und die Beurteilung das Mittelschul- und



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Berufsbildungsamt zuständig (vgl. § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 VOG RR sowie neu § 1 MSV). Die Adjunktinnen und Adjunkten bzw. die „Leitung Zentrale Dienste“ erfüllen an vielen Schulen eine wichtige Aufgabe und bringen oftmals wertvolles Betriebswirtschafts- und Finanzwissen mit, welches für das gute Funktionieren und operative Führen einer Schule unerlässlich ist. Deshalb sollen Adjunktinnen und Adjunkten zur Schulleitung gehören.
	a. einer Rektorin oder einem Rektor,	
	b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und	
	c. einer Adjunktin oder einem Adjunkten.	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.	<sup>2</sup> Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren auf Antrag einer Findungskommission an.	Die Findungskommission stellt der Direktion Antrag auf Anstellung der Rektorinnen und Rektoren. Entscheidet sich die Direktion gegen die Anstellung von der Findungskommission vorgeschlagener Kandidatinnen und Kandidaten, ist die Angelegenheit zwecks Durchführung eines neuen Findungsprozesses an die Findungskommission zurückzuverweisen. Dadurch wird sowohl der Entscheidungskompetenz der Direktion als auch der Funktion der Findungskommission, möglichst breit akzeptierte Kandidatinnen und Kandidaten zu eruieren, Rechnung getragen.
	<sup>3</sup> Die Rektorinnen und Rektoren bestellen die Findungskommission für die Anstellung der Prorektorinnen	Rektorinnen und Rektoren stehen der Schulleitung vor und tragen die Gesamtverantwortung für die Schule. Aus diesem Grund sollen sie neu über die Anstellung der anderen



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	und Prorektoren. Sie stellen die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag der Findungskommission an.	Schulleitungsmitglieder, d.h. der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Adjunktinnen und Adjunkten, entscheiden können. Die Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren erfolgt auf Antrag einer Findungskommission, die bei Stellenbesetzungen für die Dauer des Verfahrens durch die Rektorinnen und Rektoren bestellt werden. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Findungskommissionen werden in der Verordnung geregelt.
	<sup>4</sup> Die Rektorinnen oder die Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkten an.	Adjunktinnen und Adjunkte werden von den Rektorinnen oder den Rektoren angestellt. Die Anstellung und Entlohnung richtet sich nach dem Personalgesetz.
	<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt die Anzahl Wochenlektionen fest, die Rektorinnen oder Rektoren sowie Prorektorinnen oder Prorektoren im Rahmen ihrer Schulleitungsanstellung höchstens unterrichten können.	Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren müssen weiterhin über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Ob sie jeweils im Rahmen ihrer Pensen unterrichten möchten, steht ihnen hingegen – anders als heute – frei. Der Regierungsrat regelt die diesbezügliche maximale Anzahl Unterrichtslektionen in der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112). Schulleitungsmitglieder sind im Gesamtkonvent der Lehrpersonen nicht antrags- und stimmberechtigt, auch wenn sie im Rahmen ihrer Anstellung Unterricht erteilen.
<b>3. Konvente der Lehrerschaft</b>		
<i>Konvente</i>	<i>Konvente</i>	
§ 9. <sup>1</sup> Die Lehrerschaft übt ihre Mitwirkungsrechte im Gesamtkonvent und in Klassenkonventen aus. Die	§ 9 Abs. 1 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Verordnung regelt die Zugehörigkeit zu den Konventen, die Beschlussfähigkeit sowie die Aufgaben und Kompetenzen.		
	<sup>1bis</sup> Das Verwaltungs- und Betriebspersonal kann dem Gesamtkonvent angehören.	Wie bisher üben die Lehrpersonen ihre Mitwirkungsrechte im Gesamtkonvent und in Klassenkonventen aus. Neu kann das nicht pädagogische Personal ebenfalls dem Gesamtkonvent angehören, wenn die Schule das wünscht. Über die Zugehörigkeit entscheidet die Schulleitung (vgl. 10 Abs. 4 MSV).
<sup>2</sup> Die Vertretung der Schülerschaft im Gesamtkonvent ist stimmberechtigt.	Abs. 2 unverändert.	
<sup>3</sup> Der Gesamtkonvent wird in wesentlichen Fragen, die das Mittelschulwesen betreffen, zur Vernehmlassung beigezogen. Er verabschiedet das Leitbild unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulkommission und stellt Antrag für den Lehrplan und die Ernennung der Schulleitung.	<sup>3</sup> Der Gesamtkonvent	Die Bestimmung über die Aufgaben des Gesamtkonvents wird zwecks Übersichtlichkeit neu gegliedert.
	a. stellt der Schulleitung Antrag für den Lehrplan und das Leitbild,	Der Gesamtkonvent stellt wie bisher Antrag für den Lehrplan. Ausserdem stellt er Antrag für das Leitbild. Beide Anträge sind zuhanden der Schulleitung zu stellen.
	b. äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen,	Wie bisher äussert sich der Gesamtkonvent zu strategischen Fragen. Ausserdem wird die bisherige Praxis festgeschrieben, wonach sich der Gesamtkonvent zu Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen, äussert.
	c. bestimmt eine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,	Die bisherige Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Schulleitungsstelle vor dem Gesamtkonvent ist in Bezug auf das im Datenschutzrecht geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie auf den Schutz der Persönlichkeit



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		problematisch, weshalb künftig darauf zu verzichten ist. Um auch weiterhin zu gewährleisten, dass sich der Lehrkörper in den Personalgewinnungsprozess einbringen kann, wird vorgesehen, dass der Gesamtkonvent eine Vertretung in die Findungskommissionen entsenden kann.
	d. bestimmt eine Vertretung, die bei der Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren mitwirkt.	Eine Vertretung des Gesamtkonvents wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit und bringt die Haltung des Lehrkörpers in den Beurteilungsprozess mit ein.
<sup>4</sup> Der Gesamtkonvent wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Vertreterin oder den Vertreter der Lehrerschaft für die Schulkommission.	Abs. 4 und 5 unverändert.	
<sup>5</sup> Der Klassenkonvent entscheidet über Fragen, welche die Schülerinnen und Schüler der Klasse betreffen.		
<b>B. Lehrpersonen</b>		
<i>Lehrkörper</i>	<i>Lehrkörper</i>	
§ 10. <sup>1</sup> Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung. Der unbefristeten geht in der Regel eine befristete Anstellung voraus.	§ 10. <sup>1</sup> Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung.	Satz 2 der Bestimmung, wonach der unbefristeten in der Regel eine befristete Anstellung vorangehen soll, hat in der Praxis vor allem bei Wechseln von Lehrpersonen zwischen verschiedenen Schulen zu Problemen geführt und soll daher aufgehoben werden.
<sup>2</sup> Eine unbefristete Anstellung setzt voraus, dass die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen akademischen Abschluss verfügt und das Diplom für das höhere Lehramt erworben oder eine andere fachliche	Abs. 2 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen hat.		
	<p><sup>3</sup> Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.</p>	<p>Die dreimonatige Probezeit gemäss Personalgesetz vom 27. September 1998 ist für die Personalplanung der Mittel- und Berufsfachschulen wenig praktikabel: im Fall einer Kündigung während der Probezeit muss die Schulleitung mitten in einem Semester nach einem Ersatz suchen. Deswegen ist eine Spezialregelung für die Probezeit von Mittel- und Berufsfachschullehrpersonen vorzusehen und deren Dauer in Abweichung zum Personalgesetz auf fünf Monate festzulegen.</p>
	<p><i>Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren als Lehrperson</i></p>	
	<p>§ 10 a. <sup>1</sup> Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren an, die neben ihrer Anstellung als Schulleitungsmitglied eine Lehrtätigkeit in höherem Umfang als vom Regierungsrat vorgesehen an der gleichen Schule ausüben.</p>	<p>Rektorinnen und Rektoren sind für die Anstellung von Lehrpersonen zuständig. Will eine Rektorin oder ein Rektor an derselben Schule mehr als die im Rahmen ihrer oder seiner Schulleitungsanstellung maximal vorgesehene Lektionenzahl unterrichten, braucht sie oder er eine zweite Anstellung als Lehrperson. Über diese Anstellung entscheidet die Direktion bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (vgl. § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 VOG RR sowie neu § 1 MSV).</p> <p>Mitglieder der Schulleitung sind im Konvent auch dann nicht antrags- und stimmberechtigt, wenn sie neben ihrer Hauptfunktion als Schulleitungsmitglied eine Lehrtätigkeit an derselben Schule ausüben.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<sup>2</sup> Sie beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen der Lehrtätigkeit unter Mitwirkung der Schulkommission.	Aufgrund der Kompetenzdelegation in § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 VOG RR sowie § 1 MSV wird die Mitarbeiterbeurteilung unter Mitwirkung der Schulkommission durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgenommen.
<b>E. Schulbetrieb</b>		
<i>Lehrplan</i>	<i>Lehrplan</i>	
§ 27. <sup>1</sup> Der Bildungsrat erlässt auf Antrag der Schulkommission den Lehrplan, welcher die Ziele und die Stundentafel der obligatorischen Fächer festlegt.	§ 27. <sup>1</sup> Der Bildungsrat erlässt auf Antrag der Schulleitung den Lehrplan und die Stundentafel der obligatorischen Fächer.	Neu soll die für die Gesamtführung zuständige Schulleitung – statt wie bisher die Schulkommission – dem Bildungsrat Antrag auf Erlass des Lehrplans stellen. Vorgängig erhält die Schulleitung ihrerseits vom Gesamtkonvent den Antrag für den Lehrplan (vgl. § 9 Abs. 3 Ziff. 1).  Aus der Formulierung von § 27 Abs. 1 in der bisherigen Fassung, wonach der Lehrplan «die Ziele und die Stundentafel» der obligatorischen Fächer festlegt, wird in der Praxis abgeleitet, dass die Stundentafel formal einen Bestandteil des Lehrplans bildet. Entsprechend bezieht sich das Antragsrecht des Gesamtkonvents bei der Erarbeitung des «Lehrplans» (§ 9 Abs. 3 bisherige Fassung) auch auf die Erstellung der Stundentafel. Die Erstellung der Stundentafeln gehört zur pädagogischen Schulführung. Sie soll deshalb neu in die Zuständigkeit der Schulleitung fallen und vom Antragsrecht des Gesamtkonvents ausgenommen werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Dies bedingt eine sprachliche Anpassung von § 27 Abs. 1. Der Gesamtkonvent wird sich gegenüber der Schulleitung zur Studentafel im Rahmen von § 9 Abs. 3 Ziff. 2 äussern können.
<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die Primarschule in eine kantonale Mittelschule aufgenommen wurden, findet in der 1. oder 2. Klasse eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltsführung, Werken und Nähen in der Form eines dreiwöchigen Internatskurses statt.	Abs. 2 und 3 unverändert.	
<sup>3</sup> Das Freifachangebot wird von der Schulleitung bestimmt.		
<i>Schulleiterkonferenz</i>	<i>Schulleiterkonferenz</i>	
§ 30. <sup>1</sup> Die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen bilden die Schulleiterkonferenz.	§ 30. <sup>1</sup> Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Mittelschulen bilden die Schulleiterkonferenz.	Die Schulleiterkonferenz der Mittelschulen besteht heute sowohl aus den Rektorinnen und Rektoren als auch aus den Prorektorinnen und Prorektoren aller kantonalen Mittelschulen und weist damit eine beträchtliche Grösse auf, die sich in der Vergangenheit zum Teil als problematisch erwiesen hat. Künftig sollen – entsprechend der bereits heute für die Berufsfachschulen geltenden Regelung – nur noch die Rektorinnen und Rektoren Einsitz in der Schulleiterkonferenz nehmen.  Auch die Adjunktinnen und Adjunkte sollen, obwohl sie neu zur Schulleitung gehören, nicht Teil der Schulleiterkonferenz sein. Dies insbesondere deshalb, weil bei den Beratungen der Schulleiterkonferenz primär pädagogische, nicht administrative Fragen im Vordergrund stehen. Bei Bedarf



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		kann die Schulleiterkonferenz Adjunktinnen und Adjunkten zur Teilnahme einladen.
<sup>2</sup> Die Schulleiterkonferenz fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mittelschulen und übernimmt Koordinationsaufgaben.	Abs. 2 unverändert.	
<b>3. Teil: Nichtstaatliche Mittelschulen</b>		
<i>Aufsicht</i>	<i>Aufsicht</i>	
§ 38. Nichtstaatliche Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterstehen der Aufsicht des Kantons.	§ 38. Nichtstaatliche Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterstehen der Aufsicht der Direktion.	Die Zuständigkeit der Bildungsdirektion für die Aufsicht über nichtstaatliche Mittelschulen wird präzisiert. Inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert.
	<b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</b>	
	Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden unbefristet als Schulleitungsmitglieder angestellt. Über den Zeitpunkt der Anstellung entscheidet die Direktion.	
	II. Das <b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung</b> vom 14. Januar 2008* wird wie folgt geändert:  *Koordinationsbedarf mit Vorlage 5804	
<b>1. Abschnitt: Grundlagen</b>		
<i>Direktion</i>	<i>Direktion</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 4. <sup>1</sup> Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für Berufsbildung zuständige Direktion des Regierungsrates.	§ 4 Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Die Direktion ist zuständig für	Abs. 2 lit. a-c unverändert.	
a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre und über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,		
b. die Regelung der Durchführung von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung und deren Finanzierung,		
c. die Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG,		
d. die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen:	Abs. 2 lit. d Ziff. 1-3 unverändert.	
1. Kommissionen der kantonalen Schulen im Bereich der Berufsbildung,		
2. Prüfungskommissionen,		
3. kantonale Berufsmaturitätskommission,		
4. Kommissionen zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung,	Ziff. 4 wird aufgehoben.	Gemäss § 29 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 2. Dezember 2013 (RQV BBG, LS 413.325) erfüllen die von der Bildungsdirektion eingesetzten Prüfungskommissionen die



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Aufgaben des Validierungsorgans, weshalb auf die Wahl einer Kommission zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung verzichtet werden kann.
e. die übrigen Aufgaben, die das Berufsbildungsgesetz dem Kanton überträgt,	lit. e unverändert.	
f. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.	f. die Bestellung der Findungskommissionen der kantonalen Berufsfachschulen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren,	Neu sollen Rektorinnen und Rektoren nicht mehr vom Regierungsrat gewählt, sondern auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt werden. Die Bestellung dieser Findungskommissionen fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion. Ist an einer Berufsfachschule der Posten als Rektorin bzw. als Rektor neu zu besetzen, wird die Bildungsdirektion für die Dauer des Rekrutierungsverfahrens an der betreffenden Schule eine Findungskommission bestellen. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Findungskommissionen werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein.
	g. die Genehmigung der Schulordnung auf Antrag der Schulleitung,	Die Schulordnung war bisher in den Bestimmungen über die Aufgaben der Schulkommission geregelt. Diese soll neu durch die Schulleitung erlassen werden (vgl. § 12 Abs.1). Die Genehmigung der Schulordnung soll weiterhin Sache der Bildungsdirektion sein.
	h. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.	lit. f wird neu zu lit. h.
<sup>3</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen gemäss Abs. 2 lit. d werden die Organisationen der Arbeitswelt angemessen berücksichtigt.	Abs. 3 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<b>C. Berufsfachschulunterricht</b>		
<i>Organe der kantonalen Schulen a. Schulkommission</i>	<i>Organe der kantonalen Schulen a. Schulkommission</i>	
§ 11. <sup>1</sup> Jede kantonale Berufsfachschule untersteht der unmittelbaren Aufsicht ihrer Schulkommission. Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule.	§ 11. <sup>1</sup> Die Direktion bestellt für jede kantonale Berufsfachschule eine Schulkommission.	Die Schulkommission soll neu vor allem beratende und unterstützende Funktionen zugunsten der Schulleitung ausüben. Sie wird neu nicht mehr oberstes Organ der Schule sein. Entsprechend soll auch die unmittelbare Aufsicht über die Berufsfachschulen nicht mehr durch die Schulkommissionen, sondern durch die Bildungsdirektion bzw. durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wahrgenommen werden, welches bisher bereits für die mittelbare Aufsicht zuständig ist. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.
<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.	<sup>2</sup> Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Altersgrenze richtet sich nach § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007.	Die Mitglieder der Schulkommission einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten werden für vier Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden. Neu soll auch die Amtszeit der Schulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten höchstens zwölf Jahre betragen. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, die Amtszeit in Ausnahmefällen zu verlängern, soll entfallen. Eine Altersgrenze für die Wahl bzw. Wiederwahl als Mitglied oder als Präsidentin bzw. als Präsident einer Schulkommission war bisher nicht ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich jedoch in der Praxis aus der sinngemässen Anwendung der Vorschriften über die Kommissionen des Regierungsrates. Zwecks Verdeutlichung soll neu ein Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) im EG BBG verankert werden. Kandidatinnen und



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Kandidaten dürfen demnach im Zeitpunkt ihrer (Wieder-)Wahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben. In begründeten Einzelfällen soll die Direktion Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen können (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 3 VOG RR).
<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.	<sup>3</sup> Erfolgt die Wahl während laufender Legislatur, ist für die Berechnung der Amtszeit der Zeitpunkt der Wahl massgeblich. Eine dritte Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit ist zulässig.	Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass auch die Amtszeit solcher Schulkommissionsmitglieder, die während laufender Legislatur gewählt werden, insgesamt zwölf Jahre betragen kann. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis und wird bei den Schulkommissionen kantonaler Mittelschulen bereits heute so gehandhabt.
<sup>4</sup> Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen und der Lernenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.	<sup>4</sup> Eine Vertretung der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Schulleitung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission berechtigt.	Bei den Mittelschulen besteht die Vertretung der Lehrpersonen seit je her nur aus einer Person. Diese Regelung hat sich bewährt, so dass auch in den Schulkommissionen der Berufsfachschulen nur noch eine Lehrperson als Lehrpersonenvertretung entsendet werden soll. Dies wird auf Verordnungsstufe festgelegt. Die Lernenden werden sich wie bisher im Gesamtkonvent einbringen können, auf eine Vertretung in der Schulkommission soll künftig verzichtet werden.
<sup>5</sup> Die Verordnung regelt die Zusammensetzung und das Verfahren der Schulkommission.	Abs. 5 unverändert.	
<sup>6</sup> Die Schulkommission	<sup>6</sup> Die Schulkommission	Die Aufgaben der Schulkommission werden neu geregelt. Die bisher von der Schulkommission wahrgenommenen Leitungsaufgaben werden der Schulleitung übertragen, die neu umfassend für die Schulführung zuständig ist. Die Aufsichtsfunktion wird künftig direkt durch die Bildungsdirektion wahrgenommen. Die Schulkommission



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		wird künftig vor allem beratende und unterstützende Aufgaben zugunsten der Schulleitung wahrnehmen.
a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,	a. wirkt als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt, der Gesellschaft, der Volksschule und Hochschule,	Die Schulkommissionsmitglieder bringen eine Aussensicht insbesondere aus der Arbeitswelt und der Gesellschaft in die Berufsfachschulen ein und unterstützen mit diesem Expertenwissen die Schulleitungen in ihrer Führungsaufgabe.
b. stellt der Direktion Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,	b. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung,	Die Schulkommission ist ein beratendes Organ, das die Schulleitung nach deren Bedarf berät, begleitet und unterstützt.
c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,	c. ist in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren vertreten,	Die Zusammensetzung der Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren wird in der Verordnung geregelt. Die Schulkommission ist in den Findungskommissionen vertreten.
d. beschliesst die schulinternen Erlasse,	d. wirkt bei der Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren mit,	Anstelle des heutigen Wiederwahlverfahrens von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren soll eine qualifizierte Rückmeldung zu deren Leistung und Verhalten treten. An dieser Rückmeldung ist die Schulkommission auch beteiligt.
e. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,	e. wirkt bei der Anstellung und Beurteilung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit.	Neu liegt die Verantwortung für die Anstellung und die Beurteilung der unbefristet angestellten Lehrpersonen bei der Schulleitung. Die Schulkommission unterstützt sie dabei.
f. beurteilt die Leistungen der Rektorin und des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,	lit. f – l werden aufgehoben.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
g. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,		
h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,		
i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,		
j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,		
k. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,		
l. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung.		
	<sup>7</sup> Die Mitglieder der Schulkommission werden entschädigt. Art und Umfang der Entschädigung legt die Direktion fest.	Der Aufwand der Mitglieder der Schulkommission soll angemessen und wenn immer möglich mittels Pauschalen entschädigt werden. Die Bildungsdirektion legt die Art und den Umfang wie bisher in einem Reglement fest.
<i>b. Schulleitung</i>	<i>b. Schulleitung</i>	
§ 12. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.	§ 12. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Sie bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung angemessen mit ein.	Künftig ist die Schulleitung für die Gesamtführung der Schule verantwortlich. Auf eine Enumeration der einzelnen (Teil-)Aufgaben, wie sie das bisherige Recht enthält (vgl. § 12 Abs. 4), kann damit verzichtet werden. Die Gesamtführung umfasst – wie bis anhin – die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung einer Schule. Darüber hinaus soll neu auch die strategische Führung der Schule bei der Schulleitung liegen; diese



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>schliesst unter anderem die Festlegung der strategischen Ziele sowie den Beschluss über schulinterne Erlasse ein.</p> <p>Die beratende, begleitende sowie unterstützende Rolle der Schulkommission setzt eine aktive Einbindung ihrer Mitglieder in die Schulgeschäfte durch die Schulleitung voraus. Um der Schulleitung sowie der Schulkommission möglichst viel Flexibilität im Alltag zu gewähren, wird die Form des Einbezugs nicht vorgeschrieben.</p>
<p><sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor und mindestens eine Prorektorin oder ein Prorektor als Stellvertretung bilden die Schulleitung. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung für ihre Tätigkeit in der Schulleitung.</p>	<p><sup>2</sup>Die Schulleitung besteht aus mindestens</p>	<p>Zu Abs. 2 und Abs. 3: Schulleitungsmitglieder werden nicht mehr vom Regierungsrat für vier Jahre gewählt sondern durch die Bildungsdirektion unbefristet angestellt. Dieser Systemwechsel bringt zeitgemässe und flexible Anstellungsbedingungen wie bspw. Teilzeit und Jobsharing mit sich. Nach dem bisherigen Recht war dies nicht möglich. Zudem wird mit der unbefristeten Anstellung von Schulleitungsmitgliedern auch für Führungskontinuität an der Schule gesorgt; umgekehrt erleichtert der Verzicht auf feste Amtszeiten die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn sich dies aus betrieblichen Gründen als unumgänglich erweisen sollte. Als anstellendes Organ ist neu die Bildungsdirektion auch für die Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren zuständig. Dabei werden die Schulkommission und eine Vertretung des Gesamtkonvents systematisch einbezogen. Innerhalb der Bildungsdirektion ist für die Anstellung und die Beurteilung das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuständig (vgl. § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 VOG RR sowie § 2 VEG BBG).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Die Adjunktinnen und Adjunkte bzw. die „Leitung Zentrale Dienste“ erfüllen an vielen Schulen eine wichtige Aufgabe und bringen oftmals wertvolles Betriebswirtschafts- und Finanzwissen mit, welches für das gute Funktionieren und operative Führen einer Schule unerlässlich ist. Deshalb sollen Adjunktinnen und Adjunkte zur Schulleitung gehören.
	a. einer Rektorin oder einem Rektor,	
	b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und	
	c. einer Adjunktin oder einem Adjunkten.	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden.	<sup>3</sup> Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren auf Antrag einer Findungskommission an.	Die Findungskommission stellt der Direktion Antrag auf Anstellung der Rektorinnen und Rektoren. Entscheidet sich die Direktion gegen die Anstellung von der Findungskommission vorgeschlagener Kandidatinnen und Kandidaten, ist die Angelegenheit zwecks Durchführung eines neuen Findungsprozesses an die Findungskommission zurückzuverweisen. Dadurch wird sowohl der Entscheidungskompetenz der Direktion als unmittelbar vorgesetzte Stelle als auch der Funktion der Findungskommission, möglichst breit akzeptierte Kandidatinnen und Kandidaten zu eruieren, Rechnung getragen.
<sup>4</sup> Die Schulleitung	<sup>4</sup> Die Rektorinnen oder die Rektoren bestellen die Findungskommission für die Anstellung der Prorektorinnen oder Prorektoren. Sie stellen die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag der Findungskommission an.	Rektorinnen und Rektoren stehen der Schulleitung vor und tragen die Gesamtverantwortung für die Schule. Aus diesem Grund sollen sie neu für die Anstellung der ihnen unterstellten Schulleitungsmitglieder, d.h. der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Adjunktinnen und Adjunkten,



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		zuständig sein. Die Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren erfolgt auf Antrag einer Findungskommission, die bei Stellenbesetzungen für die Dauer des Verfahrens durch die Rektorinnen und Rektoren bestellt werden. Die Zusammensetzung und das Verfahren werden in der Verordnung geregelt.
a. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationformen für den Unterricht fest,		
b. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,		
c. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des administrativen und technischen Personals,		
d. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,		
e. führt das Finanzwesen,		
f. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,		
g. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i und j,		
h. erfüllt weitere der Schule zugewiesene Aufgaben.		
	<sup>5</sup> Die Rektorinnen oder die Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkten an.	Adjunktinnen und Adjunkte werden von den Rektorinnen oder den Rektoren angestellt. Die Anstellung und Entlohnung richtet sich nach dem Personalgesetz.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<sup>6</sup> Der Regierungsrat legt die Anzahl Wochenlektionen fest, die RektorInnen oder Rektoren sowie ProrektorInnen oder Prorektoren im Rahmen ihrer Schulleitungsanstellung höchstens unterrichten können.	RektorInnen und Rektoren sowie ProrektorInnen und Prorektoren müssen weiterhin über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Ob sie jeweils im Rahmen ihrer Pensen unterrichten möchten, steht ihnen hingegen – anders als heute - frei. Der Regierungsrat regelt die diesbezügliche maximale Anzahl Unterrichtslektionen in der Mittel- und Berufsschullehrevollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112). Schulleitungsmitglieder sind im Gesamtkonvent der Lehrpersonen nicht antrags- und stimmberechtigt, auch wenn sie im Rahmen ihrer Anstellung Unterricht erteilen.
<i>c. Konvente der Lehrpersonen</i>	<i>c. Konvente der Lehrpersonen</i>	
§ 13. <sup>1</sup> Dem Gesamtkonvent gehören die Lehrpersonen in befristeter oder unbefristeter Anstellung sowie eine Vertretung der Lernenden an. Die Schulordnung kann weitere Konvente vorsehen.	§ 13. Abs. 1 unverändert.	
	<sup>1bis</sup> Das Verwaltungs- und Betriebspersonal kann dem Gesamtkonvent angehören. Über die Zugehörigkeit des Verwaltungs- und Betriebspersonals zum Gesamtkonvent mit Antrags- und Stimmrecht entscheidet die Schulleitung.	Wie bisher üben die Lehrpersonen ihre Mitwirkungsrechte im Gesamtkonvent und in Klassenkonventen aus. Neu kann das nicht pädagogische Personal ebenfalls dem Gesamtkonvent angehören, wenn die Schule das wünscht. Über die Zugehörigkeit entscheidet die Schulleitung. Gehört das Verwaltungs- und Betriebspersonal dem Konvent an, kommt ihm Antrags- und Stimmrecht zu.
<sup>2</sup> Die Schulordnung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren der Konvente sowie die Vertretung der Lernenden im Gesamtkonvent.	Abs. 2 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<sup>3</sup> Der Gesamtkonvent nimmt zu wesentlichen Fragen Stellung, welche die Berufsfachschulen betreffen, insbesondere auch zur Besetzung der Schulleitung.	<sup>3</sup> Der Gesamtkonvent äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen.	Der Einbezug des Gesamtkonvents im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für eine Schulleitungsstelle ist künftig durch eine Vertretung des Lehrkörpers in der entsprechenden Findungskommission sichergestellt (vgl. Abs. 5). In Angelegenheiten, die für die betreffende Berufsfachschule von strategischer Bedeutung sind, sowie zu Regelungen, welche den Schulbetrieb betreffen, äussert sich der Gesamtkonvent vorgängig gegenüber der Schulleitung.
<sup>4</sup> Er wählt den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung sowie eine für Vertretung der Lehrpersonen die Schulkommission.	Abs. 4 unverändert.	
	<sup>5</sup> Der Gesamtkonvent bestimmt eine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren.	Die bisherige Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Schulleitungsstelle vor dem Gesamtkonvent ist in Bezug auf das im Datenschutzrecht geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie auf den Schutz der Persönlichkeit problematisch, weshalb diese aufzuheben ist. Der Gesamtkonvent ist in den Findungskommissionen vertreten; auf Verordnungsstufe ist vorgesehen, dass die Vertretung zwei Personen umfasst.
	<sup>6</sup> Der Gesamtkonvent bestimmt eine Vertretung, die bei der Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren mitwirkt.	Eine Vertretung des Gesamtkonvents wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit und bringt die Haltung des Lehrkörpers in den Beurteilungsprozess mit ein.
<i>Lehrpersonen</i>	<i>Lehrpersonen</i>	
§ 14. <sup>1</sup> Die unbefristete Anstellung einer Lehrperson setzt voraus, dass sie ihre Ausbildung abgeschlossen hat und	§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
dass bei der Anstellung das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bereits feststeht.		
<sup>2</sup> Die befristete Anstellung ist längstens für sechs Jahre zulässig.		
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.	<sup>3</sup> Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.	Die dreimonatige Probezeit gemäss Personalgesetz vom 27. September 1998 ist für die Personalplanung der Mittel- und Berufsfachschulen wenig praktikabel: im Fall einer Kündigung während der Probezeit muss die Schulleitung mitten in einem Semester nach Ersatz suchen. Deswegen ist eine Spezialregelung für die Probezeit von Mittel- und Berufsfachschullehrpersonen vorzusehen und deren Dauer in Abweichung zum Personalgesetz auf fünf Monate festzulegen. Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht.
	<i>Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren als Lehrperson</i>	
	§ 14 c. <sup>1</sup> Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren an, die neben ihrer Anstellung als Schulleitungsmitglied eine Lehrtätigkeit in höherem Umfang als vom Regierungsrat vorgesehen an der gleichen Schule ausüben.	Rektorinnen und Rektoren sind für die Anstellung von Lehrpersonen zuständig. Will eine Rektorin oder ein Rektor an derselben Schule mehr als die im Rahmen seiner Schulleitungsanstellung maximal vorgesehene Lektionenzahl unterrichten, braucht sie oder er eine zweite Anstellung als Lehrperson. Über diese Anstellung entscheidet die Direktion bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (vgl. § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 VOG RR sowie § 2 VEG BBG). Mitglieder der Schulleitung sind im Konvent auch dann nicht antrags- und stimmberechtigt, wenn sie neben ihrer Hauptfunktion als Schulleitungsmitglied eine Lehrtätigkeit an derselben Schule ausüben.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<sup>2</sup> Sie beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen der Lehrtätigkeit unter Mitwirkung der Schulkommission.	Aufgrund der Kompetenzdelegation in § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 VOG RR sowie § 2 VEG BBG wird die Mitarbeiterbeurteilung unter Mitwirkung der Schulkommission durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgenommen.
	<b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</b>	
	Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden unbefristet als Schulleitungsmitglieder angestellt. Über den Zeitpunkt der Anstellung entscheidet die Direktion.	
	III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.	
	IV. Mitteilung an den Regierungsrat	



## Verordnungsänderungen

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>[LS 413.211] <b>Mittelschulverordnung (MSV)</b> (Änderung vom )</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:</p>	
<b>1. Schulkommission</b>	<b>1. Vollzug</b>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Die Marginalie zu § 1 wird aufgehoben.</i>	
<p>§ 1. <sup>1</sup>Die Bildungsdirektion bestellt für jede kantonale Mittelschule eine Schulkommission. Diese umfasst in der Regel sieben bis elf Mitglieder.</p>	<p>§ 1. Der Vollzug des Mittelschulgesetzes und dieser Verordnung obliegt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, soweit keine andere Direktion des Regierungsrates zuständig ist und diese Verordnung oder eine andere Verordnung des Regierungsrates nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Die Aufsicht der Bildungsdirektion über die kantonalen Mittelschulen ergibt sich bereits aus § 58 in Verbindung mit Anhang 1 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11). Im Sinne einer Harmonisierung der Gesetzgebung auf der Sekundarstufe II wird in Anlehnung an § 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) die Aufsicht der Direktion über die kantonalen Mittelschulen ausdrücklich im Mittelschulgesetz verankert (vgl. § 3a MSG). In § 1 MSV wird festgehalten, dass für den erstinstanzlichen Vollzug und damit auch für die Ausübung der Aufsicht über die kantonalen und nichtkantonalen Mittelschulen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuständig ist.</p>
<p><sup>2</sup>Der Schulkommission gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an</p>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<sup>3</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sucht auf Beginn einer Legislatur mittels Ausschreibung in öffentlichen Publikationsorganen und direkter Anfrage Ersatz für ausscheidende Mitglieder. Auf die öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn im Laufe der Legislatur Vakanzen zu besetzen sind.		
	<b>2. Schulkommission</b>	
<i>Präsidium</i>	<i>Mitglieder</i>	
§ 2. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission.	§ 2. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion bestellt für jede kantonale Mittelschule eine Schulkommission. Diese umfasst in der Regel sieben bis elf Mitglieder.	Aufgrund des Einschubs des neuen § 1 verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen. Der bisherige § 1 wird zu § 2. Dabei wird Abs. 3 des bisherigen § 1 nicht mehr übernommen, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die Schulkommissionen selber am besten in der Lage sind, geeignete Ersatzmitglieder zu suchen.
<sup>2</sup> Die Schulkommission wählt aus ihrem Kreis eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.	<sup>2</sup> Der Schulkommission gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an.	
	<sup>3</sup> Die Schulkommission regelt ihre Organisation in einem Organisationsreglement. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt das Organisationsreglement.	Künftig soll die Schulkommission ihre Organisation in einem Organisationsreglement regeln, das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt werden muss.
<i>Präsidentenkonferenz</i>		
§ 3. <sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Präsidentenkonferenz.	§ 3 wird aufgehoben.	Die Schulkommissionen werden künftig vor allem eine beratende und unterstützende Funktion wahrnehmen. Selbstständige Entscheidungskompetenzen werden ihnen nicht mehr zukommen. Die heute bestehenden Konferenzen der



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Schulkommissionspräsidien erweisen sich daher als entbehrlich; die entsprechende Bestimmung ist aufzuheben.
<sup>2</sup> Diese wählt aus ihrem Kreis im Einvernehmen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.		
<sup>3</sup> Der Präsidentenkonferenz obliegt die Koordination zwischen den Schulkommissionen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Präsidentenkonferenz gegenüber dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und der Bildungsdirektion.		
<i>Beschlüsse</i>		
§ 5. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulkommission haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	§§ 5 und 6 werden aufgehoben.	Künftig regelt die Schulkommission ihre Organisation in einem Organisationsreglement, weshalb entsprechende Vorgaben in der Mittelschulverordnung nicht mehr notwendig sind.
<sup>2</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.		
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.		
<sup>4</sup> Die Schulkommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse und Präsidialverfügungen informiert wird.		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Protokoll</i>		
§ 6. <sup>1</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.		
<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern der Schulkommission, der Schulleitung, der Vertreterin oder dem Vertreter der Lehrerschaft sowie dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zugestellt.		
<b>2. Schulleitung</b>	<b>3. Schulleitung</b>	
	<i>Findungskommissionen</i>	
	§ 7 a. <sup>1</sup> Die Findungskommissionen der kantonalen Mittelschulen bestehen aus	Das bisherige Auswahlverfahren für die Besetzung einer Schulleitungsstelle war ein mehrstufiger Prozess, an welchem alle Organe der Schule beteiligt waren (Schulleitung, Gesamtkonvent, Schulkommission). Neu soll für die Rekrutierung neuer Schulleitungsmitglieder für die Dauer des Anstellungsverfahrens eine Findungskommission ins Leben gerufen werden. Die Findungskommission sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Ansichten der betreffenden Schule im Auswahlverfahren. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, die Schulleitung und die Schulkommission stellen je eine Person als Vertretung; der Gesamtkonvent entsendet zwei Personen in die Findungskommission.
	a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamts,	
	b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung,	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulkommission und	
	d. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Gesamtkonvents.	
	<sup>2</sup> Bei der Anstellung von Rektorinnen oder Rektoren führt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Vorsitz, bei der Anstellung von Prorektorinnen oder Prorektoren die Rektorin oder der Rektor.	Rektorinnen und Rektoren sollen durch die Bildungsdirektion bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt angestellt werden. Im vorangehenden Anstellungsverfahren soll der Vorsitz in der Findungskommission daher dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zukommen. Die Zuständigkeit für die Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren liegt hingegen bei den Rektorinnen und Rektoren. Die entsprechenden Findungskommissionen werden demnach auch von letzteren geleitet. Wer den Vorsitz einer Findungskommission innehat, ist insbesondere für die Terminfindung, die Protokollierung sowie die Sitzungsleitung zuständig.
	<sup>3</sup> Die Mitglieder der Findungskommissionen haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	
	<sup>4</sup> Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen.	
<i>Ernennung</i>	<i>Ausschreibung und Anstellung</i>	
§ 8. <sup>1</sup> Der Gesamtkonvent kann Bewerberinnen und Bewerber, die von der Schulkommission in die engste Wahl einbezogen wurden, anhören.	§ 8. <sup>1</sup> Neu zu besetzende Stellen für die Schulleitung werden öffentlich ausgeschrieben.	Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht und dient der Verdeutlichung des bereits in § 9 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) festgehaltenen Grundsatzes, wonach offene Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben sind. Ausnahmen gemäss § 11 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) sind nicht vorgesehen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Der Gesamtkonvent unterbreitet der Schulkommission seinen Antrag, in den weitere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden können.</p>	<p><sup>2</sup> Die Findungskommission stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Anstellung der Rektorinnen oder Rektoren.</p>	<p>Die Findungskommission stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Anstellung der Rektorinnen und Rektoren. Das Amt verfügt die Anstellung. Entscheidet sich das Amt gegen die Anstellung von der Findungskommission vorgeschlagener Kandidatinnen und Kandidaten, ist die Angelegenheit zwecks Durchführung eines neuen Findungsprozesses an die Findungskommission zurückzuverweisen. Dadurch wird sowohl der Entscheidungskompetenz des Amts als unmittelbar vorgesetzte Stelle als auch der Funktion der Findungskommission, möglichst breit akzeptierte Kandidatinnen und Kandidaten zu eruieren, Rechnung getragen.</p>
<p><sup>3</sup> Die Schulkommission stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuhanden der Bildungsdirektion und des Regierungsrates Antrag auf Ernennung der Mitglieder der Schulleitung. Die Schulkommission würdigt dabei den Antrag des Gesamtkonvents.</p>	<p><sup>3</sup> Die Findungskommission stellt den Rektorinnen oder Rektoren Antrag auf Anstellung der Prorektorinnen oder Prorektoren.</p>	<p>Die Findungskommission stellt den Rektorinnen oder Rektoren Antrag auf Anstellung der Prorektorinnen oder Prorektoren. Die Rektorin oder der Rektor verfügt die Anstellung. Entscheidet sich die Rektorin oder der Rektor gegen die Anstellung von der Findungskommission vorgeschlagener Kandidatinnen und Kandidaten, ist die Angelegenheit zwecks Durchführung eines neuen Findungsprozesses an die Findungskommission zurückzuverweisen. Dadurch wird sowohl der Entscheidungskompetenz der Rektorinnen und Rektoren als unmittelbare Vorgesetzte als auch der Funktion der Findungskommission, möglichst breit akzeptierte Kandidatinnen und Kandidaten zu eruieren, Rechnung getragen.</p>
<p><i>Rektorin oder Rektor</i></p>	<p><i>Rektorinnen oder Rektoren</i></p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 9. 1 Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule.	§ 9. 1 Die Rektorinnen oder Rektoren stehen der Schulleitung vor und tragen die Gesamtverantwortung für die Schule.	Zu Abs. 1 und Abs. 2: Das bisherige Recht sieht vor, dass jede Schule über <i>eine</i> Rektorin oder <i>einen</i> Rektor verfügt, die oder der der Schulleitung vorsteht und für die Gesamtführung der Schule verantwortlich ist. Arbeitspensen von weniger als 100% waren nach geltendem Recht nur sehr beschränkt möglich. Im Sinne einer Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen sollen Schulleitungsmitglieder künftig auch in Teilzeitpensen arbeiten können. Dies bedeutet, dass eine Schule grundsätzlich auch von mehreren «Co-Rektorinnen» oder «Co-Rektoren» in je einer Teilzeitanstellung gemeinsam geführt werden kann. Der Wortlaut der Bestimmung ist entsprechend anzupassen.
2 Die Rektorin oder der Rektor bestimmt ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Prorektorinnen oder Prorektoren.	2 Die Rektorinnen oder Rektoren bestimmen ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Prorektorinnen oder Prorektoren.	
	<i>Schulleiterkonferenz</i>	
	§ 9 a. 1 Die Schulleiterkonferenz berät und unterstützt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in pädagogischen Fragestellungen.	Es entspricht bereits heute gängiger Praxis, dass die Schulleiterkonferenz in pädagogischen Fragestellungen und zu bildungspolitischen Fragen konsultiert wird. Diese Praxis soll neu eine ausdrückliche Grundlage in der Mittelschulverordnung erhalten.
	2 Das Amt und eine Vertretung der Lehrpersonenkonferenz sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Schulleiterkonferenz teilzunehmen.	Die Teilnahme einer Vertretung des Amts und der Lehrpersonenkonferenz an der Schulleiterkonferenz ist bei der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen bereits vorgesehen und soll im Sinne einer Harmonisierung der Gesetzgebung auf der Sekundarstufe II



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		auch für die Schulleiterkonferenz in der Mittelschulverordnung verankert werden.
<b>3. Konvente der Lehrerschaft</b>	<b>4. Konvente der Lehrerschaft</b>	
<b>a. Gesamtkonvent</b>		
<i>Teilnahme</i>	<i>Teilnahme</i>	
§ 10. <sup>1</sup> Alle Lehrpersonen der Schule sind zur Teilnahme am Gesamtkonvent berechtigt.	§ 10. Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Zur Teilnahme mit Antrags- und Stimmrecht sind verpflichtet:	<sup>2</sup> Zur Teilnahme mit Antrags- und Stimmrecht verpflichtet sind Lehrpersonen, die für ein Pensum von mindestens 20% an der Schule angestellt sind.	Nach geltendem Recht setzt die Teilnahme am Konvent mit Antrags- und Stimmrecht voraus, dass die betreffenden Lehrpersonen bereits seit einer gewissen Zeit an der betreffenden Schule unterrichtet haben. Neu soll diese Voraussetzung entfallen. Mitglieder der Schulleitung sind auch dann nicht antrags- und stimmberechtigt, wenn sie neben ihrer Hauptfunktion als Schulleitungsmitglied eine Lehrtätigkeit an derselben Schule ausüben.
a. Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss § 3 Abs. 1 lit. c der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung,		
b. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung, sofern sie für ein Pensum von mindestens 20% angestellt sind und insgesamt mindestens zwölf Jahreslektionen (Normallektionen) an der Schule unterrichtet haben.		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Die Schulkommission kann für besondere Lehrerkategorien, wie Instrumental- und Sologesangslehrkräfte, Sonderregelungen treffen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann für besondere Lehrerkategorien, wie Instrumental- und Sologesangslehrkräfte, Sonderregelungen treffen.</p>	<p>Bereits heute sieht das geltende Recht die Möglichkeit vor, für besondere Kategorien von Lehrpersonen – namentlich solche mit üblicherweise kleinen Pensen – besondere Regelungen betreffend die Voraussetzungen für die Teilnahme am Gesamtkonvent zu treffen. Diese Befugnis stand bisher der Schulkommission zu. Da neu die Schulleitungen für die Gesamtführung der Schulen verantwortlich sein sollen, ist ihnen auch diese Aufgabe zu übertragen.</p>
	<p><sup>4</sup> Über die Zugehörigkeit des Verwaltungs- und Betriebspersonals zum Gesamtkonvent mit Antrags- und Stimmrecht entscheidet die Schulleitung.</p>	<p>Neu kann das nichtpädagogische Personal ebenfalls dem Gesamtkonvent angehören, wenn eine Schule dies wünscht. Über die Zugehörigkeit entscheidet die Schulleitung. Gehört das Verwaltungs- und Betriebspersonal dem Konvent an, kommt ihm Antrags- und Stimmrecht zu.</p>
<p><i>Vertretung der Schülerschaft</i></p>	<p><i>Vertretung der Schülerschaft</i></p>	
<p>§ 11. <sup>1</sup> Die Schülerschaft kann zwei bis fünf Vertreterinnen und Vertreter in den Gesamtkonvent entsenden. Die Schulkommission legt entsprechend der Grösse der Schule die Anzahl fest.</p>	<p>§ 11. <sup>1</sup> Die Schülerschaft kann zwei bis fünf Vertreterinnen und Vertreter in den Gesamtkonvent entsenden. Die Schulleitung legt entsprechend der Grösse der Schule die Anzahl fest.</p>	<p>Für die Festlegung der Grösse der Vertretung der Schülerschaft im Gesamtkonvent war bisher die Schulkommission zuständig. Da künftig die Schulleitungen für die Gesamtführung der Schulen verantwortlich sein sollen, ist ihnen diese Aufgabe zu übertragen.</p>
<p><sup>2</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft werden durch die Vollversammlung oder die Delegiertenversammlung der Schülerorganisation oder, wenn keine Schülerorganisation besteht, durch die Schülerschaft in einer Urabstimmung für mindestens ein Jahr gewählt.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p><i>Präsidium</i></p>	<p><i>Präsidium</i></p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 12. Der Gesamtkonvent wählt aus den stimmberechtigten Lehrpersonen, einschliesslich der Mitglieder der Schulleitung, eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt für eine Dauer von höchstens vier Jahren; Wiederwahl ist zweimal möglich.	§ 12. Der Gesamtkonvent wählt aus den stimmberechtigten Lehrpersonen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt für eine Dauer von höchstens vier Jahren; Wiederwahl ist zweimal möglich.	Schulleitungsmitglieder konnten bisher auch als Präsidentin bzw. Präsident oder ins Vizepräsidium des Gesamtkonvents gewählt werden. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein.
<i>Zuständigkeit</i>		
§ 13. Der Gesamtkonvent beschliesst insbesondere über den Schulbetrieb betreffende Regelungen, sofern diese nicht in die Kompetenzen der Schulleitung, der Schulkommission oder anderer übergeordneter Behörden eingreifen.	§ 13. wird aufgehoben.	Die Zuständigkeit des Gesamtkonvents ist neu abschliessend in § 9 MSG geregelt; § 13 MSV kann daher aufgehoben werden.
	Die Gliederungstitel 4 – 8 werden zu Gliederungstiteln 5 – 9.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>[LS 413.311] <b>Verordnung zum EG BBG (VEG BBG)</b> (Änderung vom )</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:</p>	
<b>1. Teil: Berufliche Grundbildung</b>		
<b>5. Abschnitt: Berufsfachschulunterricht</b>		
<b>A. Schulkommissionen der kantonalen Schulen</b>		
<i>Mitglieder und Präsidium</i>	<i>Mitglieder und Präsidium</i>	
§ 18. <sup>1</sup> Die Schulkommissionen der kantonalen Berufsfachschulen umfassen je sieben bis elf Mitglieder. Ihnen gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft an.	§ 18. Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Die Schulordnung	<sup>2</sup> Die Schulkommission schlägt aus ihrem Kreis eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepäsidentin oder einen Vizepäsidenten zur Wahl durch die Bildungsdirektion vor.	Der Beschluss über schulinterne Erlasse wie die Schulordnung gehört zur der strategischen Führung einer Schule und wird somit künftig durch die Schulleitung wahrgenommen (§ 12 EG BBG). Die Vertretung der Lehrpersonen in der Schulkommission wird neu direkt im Gesetz geregelt (§ 11 Abs. 4). Der bisherige Abs. 2 ist daher aufzuheben. An seine Stelle tritt der bisherige unveränderte Abs. 3.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Lernenden gemäss § 11 Abs. 3 EG BBG, die je eine bis zwei Personen umfasst,		
b. kann vorsehen, dass für Aufsichtsaufgaben oder zur Vorbereitung von Geschäften der Schulkommission Subkommissionen eingesetzt werden.		
<sup>3</sup> Die Schulkommission schlägt aus ihrem Kreis eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten zur Wahl durch die Bildungsdirektion vor.	<sup>3</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonen ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme berechtigt.	Bisher konnte die Schulordnung die Vertretung der Lehrpersonen regeln, neu wird Letztere auf Verordnungsstufe festgelegt. Bei den Mittelschulen besteht die Vertretung der Lehrpersonen seit je her nur aus einer Person. Diese Regelung hat sich bewährt, sodass auch in den Schulkommissionen der Berufsfachschulen künftig nur noch eine Lehrperson als Lehrpersonenvertretung entsendet werden soll.
	<sup>4</sup> Die Schulkommission regelt ihre Organisation in einem Organisationsreglement. Das Amt genehmigt das Organisationsreglement.	Künftig soll die Schulkommission ihre Organisation in einem Organisationsreglement regeln. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt das Organisationsreglement.
<i>Einberufung und Sekretariat</i>	<i>Sekretariat</i>	
§ 19. <sup>1</sup> Die Schulkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen.	§ 19. Das Sekretariat wird durch die Schule geführt. Es trifft die administrativen und organisatorischen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte der Schulkommission.	Künftig regelt die Schulkommission ihre Organisation in einem Organisationsreglement, weshalb entsprechende Vorgaben in der VEG BBG nicht mehr notwendig sind und auf die Regelung des bisherigen Abs. 1 verzichtet werden kann.
<sup>2</sup> Das Sekretariat wird durch die Schule geführt. Es trifft die administrativen und organisatorischen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte der Schulkommission.		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Sitzungen</i>		
§ 20. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulkommission haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	§§ 20. – 22. werden aufgehoben.	Künftig regelt die Schulkommission ihre Organisation in einem Organisationsreglement, weshalb entsprechende Vorgaben in der VEG BBG nicht mehr notwendig sind. Die Schulkommissionen werden künftig vor allem eine beratende und unterstützende Funktion wahrnehmen. Selbstständige Entscheidungskompetenzen werden ihnen nicht mehr zukommen. Die heute bestehenden Konferenzen der Schulkommissionspräsidien erweisen sich daher als entbehrlich; § 22 ist daher aufzuheben.
<sup>2</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.		
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.		
<sup>4</sup> Die Schulkommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse und Präsidialverfügungen informiert wird.		
<i>Protokoll</i>		
§ 21. <sup>1</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern der Schulkommission, der Schulleitung, der Vertreterin oder dem Vertreter der Lehrerschaft sowie dem Amt zugestellt.		
<i>Präsidialkonferenz</i>		
§ 22. <sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Präsidialkonferenz.		
<sup>2</sup> Diese wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung,		
<sup>3</sup> Die Präsidialkonferenz sorgt für die Koordination zwischen den Schulkommissionen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Präsidialkonferenz gegenüber der Bildungsdirektion und dem Amt.		
<sup>4</sup> Das Amt und eine Vertretung der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Konferenz teilzunehmen.		
<b>B. Schulleitung der kantonalen Berufsfachschulen</b>		
	<i>Findungskommissionen</i>	
	§ 22 a. <sup>1</sup> Die Findungskommissionen der kantonalen Berufsfachschulen bestehen aus	Das bisherige Auswahlverfahren für die Besetzung einer Schulleitungsstelle war ein mehrstufiger Prozess, an welchem alle Organe der Schule beteiligt waren (Schulleitung, Gesamtkonvent, Schulkommission). Neu soll für die Rekrutierung neuer Schulleitungsmitglieder für die Dauer des Anstellungsverfahrens eine Findungskommission ins Leben gerufen werden. Die Findungskommission sorgt für eine



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		ausgewogene Vertretung der Ansichten der betreffenden Schule im Auswahlverfahren. Das MBA, die Schulleitung und die Schulkommission stellen je eine Person als Vertretung; der Gesamtkonvent entsendet zwei Personen in die Findungskommission.
	a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amts,	
	b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung,	
	c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulkommission und	
	d. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Gesamtkonvents.	
	<sup>2</sup> Bei der Anstellung von Rektorinnen oder Rektoren führt das Amt den Vorsitz, bei der Anstellung von Prorektorinnen oder Prorektoren die Rektorin oder der Rektor.	Rektorinnen und Rektoren sollen durch die Bildungsdirektion bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt angestellt werden. Im vorangehenden Anstellungsverfahren soll der Vorsitz in der Findungskommission daher dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zukommen. Die Zuständigkeit für die Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren liegt hingegen bei den Rektorinnen und Rektoren. Die entsprechenden Findungskommissionen werden demnach auch von letzteren geleitet. Wer den Vorsitz einer Findungskommission innehat, ist insbesondere für die Terminfindung, die Protokollierung sowie die Sitzungsleitung zuständig.
	<sup>3</sup> Die Mitglieder der Findungskommissionen haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<sup>4</sup> Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen.	
<i>Ausschreibung und Ernennung</i>	<i>Ausschreibung und Anstellung</i>	Die Marginalie wird dem Regelungsinhalt angepasst.
§ 23. <sup>1</sup> Neu zu besetzende Stellen für die Schulleitungsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben.	§ 23. Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Die Schulkommission stellt nach Anhören des Gesamtkonvents der Bildungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Ernennung der Rektorinnen oder Rektoren und der Prorektorinnen oder Prorektoren.	<sup>2</sup> Die Findungskommission stellt dem Amt Antrag auf Anstellung der Rektorinnen oder Rektoren.	Die Findungskommission stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Anstellung der Rektorinnen und Rektoren. Das Amt verfügt die Anstellung. Entscheidet sich das Amt gegen die Anstellung von der Findungskommission vorgeschlagener Kandidatinnen und Kandidaten, ist die Angelegenheit zwecks Durchführung eines neuen Findungsprozesses an die Findungskommission zurückzuverweisen. Dadurch wird sowohl der Entscheidungskompetenz des Amts als unmittelbar vorgesetzte Stelle als auch der Funktion der Findungskommission, möglichst breit akzeptierte Kandidatinnen und Kandidaten zu eruieren, Rechnung getragen.
<sup>3</sup> Bei Erneuerungswahlen werden die Stellen nicht öffentlich ausgeschrieben. Die Schulkommission holt die Stellungnahme des Gesamtkonvents ein und reicht dem Amt ihre Wahlvorschläge ein.	<sup>3</sup> Die Findungskommission stellt den Rektorinnen oder Rektoren Antrag auf Anstellung der Prorektorinnen oder Prorektoren.	Die Findungskommission stellt den Rektorinnen oder Rektoren Antrag auf Anstellung der Prorektorinnen oder Prorektoren. Die Rektorin oder der Rektor verfügt die Anstellung. Entscheidet sich die Rektorin oder der Rektor gegen die Anstellung von der Findungskommission vorgeschlagener Kandidatinnen und Kandidaten, ist die Angelegenheit zwecks Durchführung eines neuen Findungsprozesses an die Findungskommission zurückzuverweisen. Dadurch wird sowohl der Entscheidungskompetenz der Rektorinnen und



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Rektoren als unmittelbare Vorgesetzte als auch der Funktion der Findungskommission, möglichst breit akzeptierte Kandidatinnen und Kandidaten zu eruieren, Rechnung getragen.
<i>Rektorin oder Rektor</i>	<i>Rektorinnen oder Rektoren</i>	
§ 24. <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule.	§ 24. <sup>1</sup> Die Rektorinnen oder Rektoren stehen der Schulleitung vor und tragen die Gesamtverantwortung für die Schule.	Zu Abs. 1 und Abs. 2: Das bisherige Recht sieht vor, dass jede Schule über <i>eine</i> Rektorin oder <i>einen</i> Rektor verfügt, die oder der der Schulleitung vorsteht und für die Gesamtführung der Schule verantwortlich ist. Arbeitspensen von weniger als 100% waren nach geltendem Recht nur sehr beschränkt möglich. Im Sinne einer Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen sollen Schulleitungsmitglieder künftig auch in Teilzeitpensen arbeiten können. Dies bedeutet, dass eine Schule grundsätzlich auch von mehreren «Co-Rektorinnen» oder «Co-Rektoren» in je einer Teilzeitanstellung gemeinsam geführt werden kann. Der Wortlaut der Bestimmung ist entsprechend anzupassen.
<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bestimmt ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Prorektorinnen oder Prorektoren.	<sup>2</sup> Die Rektorinnen oder Rektoren bestimmen ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Prorektorinnen oder Prorektoren.	
<i>Konferenz der Rektorinnen und Rektoren</i>	<i>Konferenz der Rektorinnen und Rektoren</i>	
§ 25. <sup>1</sup> Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen und der nicht kantonalen Berufsfachschulen bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.	§ 25. Abs. 1 – 5 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Diese wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Konferenz gegenüber der Bildungsdirektion und dem Amt.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Konferenz obliegt die Koordination zwischen den Schulleitungen. Sie regelt ihre Geschäftstätigkeit in einem Reglement, das der Genehmigung der Bildungsdirektion bedarf.</p>		
<p><sup>4</sup> Das Reglement kann vorsehen, dass Teilversammlungen durchgeführt werden.</p>		
<p><sup>5</sup> Das Amt und eine Vertretung der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Konferenz teilzunehmen.</p>		
	<p><sup>6</sup> Die Konferenz berät und unterstützt das Amt in pädagogischen Fragestellungen.</p>	<p>Es entspricht bereits heute gängiger Praxis, dass die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen in pädagogischen Fragestellungen und zu bildungspolitischen Fragen konsultiert wird. Diese Praxis soll neu eine ausdrückliche Grundlage in der VEG BBG erhalten.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>[LS 413.111] <b>Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)</b> (Änderung vom )</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:</p>	
<b>II. Arbeitsverhältnis</b>		
<i>Anstellung</i>	<i>Anstellung</i>	
§ 3. <sup>1</sup> Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:	§ 3. Abs. 1 – 4 unverändert.	
a. Lehrbeauftragten,		
b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,		
c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.		
<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.		
<sup>3</sup> Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.		
<sup>4</sup> Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.		
<sup>5</sup> Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.	<sup>5</sup> Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 4 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.	Die Voraussetzungen für eine befristete Anstellung, an welche die Bestimmung inhaltlich anknüpft, sind nicht in Abs. 3, sondern in Abs. 4 geregelt. Der Verweis ist entsprechend zu korrigieren.
<b>IV. Zulagen</b>		
<i>Zulagen der Schulleitungsmitglieder</i>	<i>Zulagen der Schulleitungsmitglieder</i>	
§ 12. <sup>1</sup> Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.	§ 12. Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.	<sup>2</sup> Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.	Die Aufgaben der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden an einzelnen Berufsfachschulen heute bereits teilweise durch Prorektorinnen und Prorektoren wahrgenommen, was sich bewährt hat. Künftig soll daher auf die Funktion der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters verzichtet werden, weshalb der entsprechende Passus in Abs. 2 zu streichen ist.
<sup>3</sup> Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.	<sup>3</sup> Bei teilzeitbeschäftigten Rektorinnen und Rektoren oder Prorektorinnen und Prorektoren reduzieren sich die Lehrerbesoldung und die Zulage nach Massgabe des Beschäftigungsgrads.	Mit dem Verzicht auf die Funktion der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter wird auch eine Regelung der Lohnzulage für deren Stellvertretungen entbehrlich. Der bisherige Abs. 3 ist daher aufzuheben.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Schulleitungsmitglieder sollen neu Teilzeit arbeiten können. Der Klarheit halber ist neu festzuhalten, dass sich in diesem Fall die Entlohnung entsprechend reduziert.
<i>Zulagen für Lehrpersonen</i>	<i>Zulagen und Entlastungen für Lehrpersonen</i>	Die Marginalie wird an den Regelungsinhalt angepasst.
§ 13. <sup>1</sup> Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.	§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.	
<sup>2</sup> Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.		
	<sup>3</sup> Für die Präsidien der Lehrpersonenkonferenzen wird eine Entlastung von bis zu je vier Normallektionen pro Woche, für die Vizepräsidien und Aktuarate von bis zu je einer Normallektion pro Woche gewährt.	Die bisher unter Abschnitt VI. «Schulleitungen» in § 28 der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO) geregelten Entlastungen für die Präsidien, Vizepräsidien und Aktuarate der Lehrpersonenkonferenz gehören thematisch zu den Entlastungen für Lehrpersonen, weshalb diese neu in § 13 Abs. 3 MBVO zu regeln sind. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
	<b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</b>	
	§1. <sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden auf diesen Zeitpunkt hin zu Prorektorinnen oder Prorektoren.	Die meisten Berufsfachschulen hatten bisher nebst der Rektorin oder dem Rektor jeweils nur eine Prorektorin oder einen Prorektor, dafür mehrere Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Auf die Funktion der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen soll künftig verzichtet werden. Die zum



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung amtierenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sollen deshalb in die Funktion von Prorektorinnen und Prorektoren überführt werden.
	<sup>2</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden unter Einhaltung der Kündigungsfristen zu Berufsschullehrpersonen mbA. Sie werden in die Lohnklasse 21 gemäss Anhang A Ziff. II eingereiht.	Auf die Funktion der Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter wird künftig verzichtet.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>[LS 413.112] <b>Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)</b> (Änderung vom )</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:</p>	
<b>VI. Schulleitungen</b>	<b>VI. Schulleitungen</b>	
	<i>Arbeitszeit und Ferien</i>	
	§ 26 a. Die Arbeitszeit der Rektorinnen oder Rektoren sowie der Prorektorinnen oder Prorektoren richtet sich nach den §§ 116-134 VVO, der Ferienanspruch nach den §§ 79 -83 VVO.	Die Schulleitungsfunktion soll gestärkt werden. Um den Schulleitungsmitgliedern zu ermöglichen, sich auf die Schulführung zu konzentrieren, sollen sie anders als heute nicht mehr zur Erteilung einer bestimmten Mindestzahl von Unterrichtslektionen pro Woche verpflichtet sein (vgl. § 27 MBVVO in der geltenden Fassung). Dies rechtfertigt, sie den für das Verwaltungs- und Betriebspersonal geltenden Arbeitszeitbestimmungen zu unterstellen. Damit soll insbesondere auch der Anspruch auf Abgeltung geleisteter Mehr- und Überzeit einhergehen. Der Ferienanspruch richtet sich nach den §§ 79 ff. VVO.
<i>Lektionenverpflichtung</i>	<i>Unterrichtstätigkeit</i>	
§ 27. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen erteilen durchschnittlich mindestens folgende Anzahl Normallektionen pro Woche:	§ 27. <sup>1</sup> Rektorinnen oder Rektoren und Prorektorinnen oder Prorektoren können im Rahmen ihrer Anstellung höchstens sechs Normallektionen Unterricht pro Woche erteilen.	Zwecks Entlastung der Schulleitungsmitglieder und im Sinne einer Flexibilisierung der Anstellungsbedingungen sollen Rektorinnen oder Rektoren sowie Prorektorinnen oder Prorektoren selber entscheiden, ob sie im Rahmen



Geltendes Recht		Vorentwurf	Erläuterungen
			ihrer Schulleitungsanstellung unterrichten wollen. Die Anzahl Lektionen ist bei einer Vollzeitanstellung auf maximal 6 Normallektionen pro Woche festzusetzen. Die Höchstzahl ist absolut zu verstehen und muss jedes Semester eingehalten werden.
a. Rektorin und Rektor	6		
b. Prorektorin und Prorektor	10		
c. Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter	10		
d. Stellvertreterin und Stellvertreter der Abteilungen an Gewerblich-Industriellen Berufsfachschulen	12		
<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung des Durchschnittes ist:		<sup>2</sup> Bei teilzeitbeschäftigten Rektorinnen und Rektoren oder Prorektorinnen oder Prorektoren reduziert sich die höchstmögliche Lektionenzahl nach Massgabe des Beschäftigungsgrades.	In Abs. 2 wird präzisiert, dass sich die Anzahl der Unterrichtslektionen gemäss Abs. 1, die ein Schulleitungsmitglied im Rahmen seiner Anstellung erteilen kann, bei Teilzeitarbeit proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert.
a. die Amtszeit,			
b. bei Funktionen ohne Amtszeit ein Zeitraum von vier Jahren ab Funktionsantritt.			
<sup>3</sup> Pro Woche muss mindestens eine Normallektion Unterricht erteilt werden.		Abs. 3 wird aufgehoben.	
<i>Entlastungen</i>		<i>Entlastungen</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 28. <sup>1</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt Entlastungen für:	§ 28. wird aufgehoben.	Die Mitglieder der Schulleitungen sollen künftig nicht mehr zur Erteilung von Unterricht verpflichtet sein (Lektionenverpflichtung). Entsprechend sind auch die bisher für die Tätigkeit von Schulleitungsmitgliedern in den Präsidien, Vizepräsidien und Aktuariaten der Schulleiterkonferenzen vorgesehenen Entlastungen von der Unterrichtstätigkeit nicht mehr notwendig und können aufgehoben werden. Die Entlastungen für die Präsidien, Vizepräsidien sowie Aktuarate der Lehrpersonenkonferenzen der Mittel- und Berufsschulen werden neu in § 13 Abs. 3 MBVO geregelt und sind deshalb hier ebenfalls aufzuheben.
a. Präsidien der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu je vier Normallektionen pro Woche,		
b. Vizepräsidien und Aktuarate der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu einer Normallektion pro Woche.		
<sup>2</sup> Die Schulkommission bewilligt für besondere Aufgaben in begründeten Fällen Entlastungen nach Bedarf. Verursacht die Entlastung Mehrkosten, entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.		